

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Herbert Horst 563-6307 563-8032 herbert.horst@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.08.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0570/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.09.2009	Bezirksvertretung Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
Vermarktung städtischer Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 1033 - Heinrich-Böll-Str.		

Grund der Vorlage

Beantwortung eines Beschlusses der BV Oberbarmen zur Vermarktung städtischer Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 1033

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung zum Beschluss der BV Oberbarmen vom 02.06.2009 wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

In der Sitzung der BV Oberbarmen am 02.06.09 wurde die Verwaltung durch einen Beschluss zur Vorlage VO/0465/09 um Prüfung gebeten, ob beim Verkauf der städtischen Grundstücke in dem genannten Bebauungsplangebiet Bauvorhaben (also im Ergebnis die Käufer) bevorzugt werden können, die einen bestimmten Prozentsatz an Wärmeenergie (hier mindestens 15 %) durch solare Strahlungsenergie decken wollen.

Bei einer Veräußerung von städtischen Grundstücken steht die Höhe des zu erzielenden Kaufpreises mit Blick auf die haushaltsrechtliche Situation, in der sich die Stadt Wuppertal befindet, sowie die Rechtslage (§ 90 Abs. 3 GO NRW) im Vordergrund. Insoweit verbieten sich Beschränkungen, die eine Vermarktung der städtischen Grundstücke im Hinblick auf den zu erzielenden Kaufpreis, ohne zwingende rechtliche Vorgaben, erschweren. Hierzu würde die einseitige Bevorzugung der solaren Strahlungsenergie gehören, weil dadurch der Kreis der Interessenten verringert und somit die Nachfrage eingeschränkt werden könnte.

Nach dem neuen „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG“ sind Bauherren ab dem 01.01.09 ohnehin verpflichtet, ihren Wärmebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien zu decken. Der Umfang der Nutzung hängt vom jeweiligen Energieträger ab. Wird solare Strahlungsenergie genutzt, so ist der Wärmebedarf zu mindestens 15 % daraus zu decken. Insoweit stellt die Solarenergie aber nur eine Möglichkeit dar, erneuerbare Energien zu verwenden oder durch andere Maßnahmen die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Insoweit muss eine einseitige Verpflichtung zugunsten der solaren Strahlungsenergie bei der Vermarktung städtischer Grundstücke abgelehnt werden.

Gleichwohl erfüllen die topografische Lage und die planungsrechtlichen Ausweisungen die Voraussetzungen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Insoweit bestehen aus der Sicht der Verwaltung keine Bedenken, bei der Vermarktung der Grundstücke in den Verkaufsexposés auf diesen Aspekt besonders hinzuweisen und in Zusammenarbeit mit der Umweltberatung potentielle Bauinteressenten entsprechend zu beraten und auf Fördermöglichkeiten hinzuweisen.

Kosten und Finanzierung

entfällt